

Verordnung

über das Verbot des Mitbringens alkoholischer Getränke auf Kirchweihen und andere Veranstaltungen

Auf Grund des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3, des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie des Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt die Gemeinde Obermichelbach folgende Verordnung:

§ 1

Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt während der Kirchweihen in den Ortsteilen Obermichelbach (Anlage 1) und Rothenberg (Anlage 2), sowie während folgender weiterer Veranstaltungen:
- a) Sonnwendfeier in Obermichelbach (Anlage 3)
 - b) Bürgerfest in Obermichelbach (Anlage 3)
 - c) bei öffentlichen Veranstaltungen auf dem Sportgelände des SC Obermichelbach (Anlage 4)
 - d) bei Dorffesten und sonstigen Großveranstaltungen auf dem gesamten Gemeindegebiet (Anlage 5)

Der zeitliche Geltungsbereich reicht vom jeweils ersten Veranstaltungstag, 0.00 Uhr, bis zum jeweils auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tag, 12.00 Uhr.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das jeweilige Veranstaltungsgelände, einschließlich aller öffentlich zugänglichen Flächen in einem Umkreis von 300 m (Radius) um das jeweilige Veranstaltungsgelände.
- (3) Das jeweilige Veranstaltungsgelände und dessen Umfeld ist auf den Lagekarten 1 bis 5 (Anlagen 1 bis 5) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Lagekarten können bei der Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Verbot des Mitbringens und des Verzehrs mitgebrachter alkoholischer Getränke

Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen alkoholische Getränke, die nicht im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung verkauft oder sonst abgegeben werden, auf jedermann zugängliche Flächen nicht mitgebracht und dort nicht verzehrt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung alkoholische Getränke mitbringt oder mitgebrachte alkoholische Getränke verzehrt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2029 außer Kraft.

Obermichelbach, 19. Mai 2009

Gemeinde Obermichelbach

Herbert Jäger

Erster Bürgermeister